**Zeitschrift:** Regio Basiliensis: Basler Zeitschrift für Geographie

**Herausgeber:** Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches

Institut der Universität Basel

**Band:** 47 (2006)

Heft: 2

Artikel: Landschaftsschutz im Entwurf des kantonalen Richtplans Basel-

Landschaft 2006: eine Standortbestimmung

Autor: Huber, Martin

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1088343

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Landschaftsschutz im Entwurf des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft 2006 – eine Standortbestimmung

#### Martin Huber

#### Zusammenfassung

Im Gegensatz zum Arten- und Biotopschutz steht der Landschaftsschutz in der Schweiz auf rechtlich schwachen Füssen. Wichtigstes Instrument zum Schutz der Landschaften ist somit der Kantonale Richtplan, welcher Ausdruck des raumordnungspolitischen Willens der Kantone ist. Im Zug der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft wird der Landschaftsschutz deutlich zurückgestuft. Zwar bestehen neu mehr Schutzkategorien und auch die Schutz- und Nutzungskategorien sind besser aufeinander abgestimmt. Die geschützten Flächen sollen aber im neuen Richtplanentwurf um 30 % – 40 % abnehmen. Zudem wird auch der Schutzgrad der Landschaft zugunsten der Errichtung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen herabgesetzt.

# 1 Einleitung und planungsrechtliche Grundlagen

Es gibt kaum einen Quadratmeter Boden, der hinsichtlich seiner Nutzung nicht umstritten ist. Während die einen eine Überbauung befürworten, plädieren andere dafür, von einer Überbauung abzusehen. Raumplanerische Entscheide stehen denn auch fast immer am Ende einer Wertediskussion, einer Debatte über unterschiedliche Interessen. Bereits der einleitende Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) vom 22. Juni 1979 weist deutlich darauf hin: Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Dies bedeutet, dass vom Gesetz her keine Reihenfolge der Gewichtung der Sachbereiche Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft festgelegt ist. Diese Bereiche stehen gleichwertig nebeneinander. Der Entscheid, wie der Raum genutzt werden soll, fällt im Einzelfall, d. h. im Rahmen der jeweiligen Planungsvorhaben.

Adresse des Autors: Dr. Martin Huber, Abteilungsleiter, Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft, Abteilung Kantonsplanung, Rheinstrasse 29, CH-4410 Liestal; E-Mail: martin.huber@bl.ch

In starkem Gegensatz zum Raumplanungsrecht steht das Umweltrecht, welches für Entscheide in einzelnen Sachbereichen objektive Kriterien (z. B. Grenzwerte, Vorhandensein gefährdeter Arten oder Biotope, etc.) festlegt. Sind Grenzwerte überschritten (z. B. Lärmschutzverordnung) oder bestimmte Biotope gemäss Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 in einem Inventar verzeichnet, sind die vorgesehenen Nutzungen, auch wenn sie in einem Zonenplan demokratisch beschlossen worden sind, nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung der Spezialgesetzgebung.

Das NHG ist aus Sicht der Raumplanung somit ein starkes Gesetz. Dies gilt aber nur für den klassische Arten- und Biotopschutz, welcher die Zonenbestimmungen eines bestehenden, rechtskräftigen Zonenplans obsolet machen kann. Der Landschaftsschutz dagegen ist auf Stufe Bund gesetzlich deutlich schwächer verankert. Zwar besteht seit 1977 gestützt auf Art. 5 NHG ebenfalls ein Inventar, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) mit aktuell 162 inventarisierten Objekten (Eidg. Departement des Innern 1977). Sein übergeordnetes Ziel besteht in deren ungeschmälerter Erhaltung bzw. grösstmöglichen Schonung. Allerdings lässt sich ein grosser Widerspruch zwischen den sehr hoch gesteckten Schutzzielen und dem schwachen Instrumentarium zur Umsetzung dieser Ziele feststellen (Schweizerische Eidgenossenschaft 2003). Das BLN stellt für die Bundesstellen mit landschaftsbezogener Tätigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wie Erstellung eigener Bauten und Anlagen, Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen (z. B. Seilbahnen, Hochspannungsleitungen, Rohrleitungen) oder Gewährung von Bundesbeiträgen eine verbindliche Richtlinie dar. Für die Kantone hingegen ist es nur bindend, wenn sie den Vollzug von Bundesaufgaben übernehmen. Ansonsten ist das BLN ein Hinweisinventar, d. h. die Kantone sind bloss aufgefordert, das BLN zu konsultieren. Damit entfaltet das BLN als Inventar gemäss Art. 5 NHG im Gegensatz zu den Inventaren nach Art. 18 NHG keine weiter reichende Rechtswirkung (Abb. 1).

Dies hat zur Folge, dass die BLN-Objekte und damit auch der kantonale Landschaftsschutz implizit in den Geltungsbereich der Raumplanungsgesetzgebung fallen. Dieser hängt jedoch weitgehend vom raumordnungspolitischen Willen der Kantone ab, welcher seinen Ausdruck im kantonalen Richtplan findet.

# 2 Zum Instrument des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan zeigt auf, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Dies geschieht letztlich durch die Formulierung von Planungsbeschlüssen, bestehend aus Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen an Bund, Kanton und Gemeinden sowie räumlich konkretisierte Festlegungen kantonaler Nutzungs- oder Schutzabsichten. Kartographisch darstellbare Vorgaben sowie wichtige räumliche Informationen werden in der Richtplankarte dargestellt.

Die Beschlussinhalte des Richtplans sind für die Behörden verbindlich. Sie verpflichten die Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlichen Anstalten, diese bei ihren Planungen, Projekten und anderen raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der Richtplan für die regierungsrätliche Genehmigung von kommunalen Nutzungsoder Richtplänen oder für die raumwirksamen Tätigkeiten der Verwaltung wegleitend ist. Widersprechen Inhalte von Nutzungsplanungen dem kantonalen Richtplan, können diese in aller Regel vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Ist der Richtplan einmal vom Bundesrat genehmigt, ist er auch für die Bundesbehörden bindend. Damit stellt er eine Art Kontrakt über Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung des Kantons zwischen Gemeinden, Kanton und Bund dar.

Der kantonale Richtplan ist jedoch nicht eigentümerverbindlich. Dies bedeutet, dass Baugesuche nicht auf der Basis eines kantonalen Richtplans bewilligt oder abgelehnt werden können.



Abb. 1 Das Gebiet um den Ankenballen (Gemeinde Langenbruck) ist landschaftlich reizvoll und agrarisch eher extensiv genutzt. Es liegt im BLN-Objekt 1012 (Belchen-Passwang-Gebiet) und ist nach dem Entwurf des kantonalen Richtplans 2006 Vorranggebiet Landschaft und Vorranggebiet Natur. Im Vorranggebiet Landschaft, welches hier den überwiegenden Anteil im Offenland ausmacht, sind gemäss Richtplanentwurf 2006 Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen (z. B. Golfplatz, Rodelbahn) möglich. *Photo: Martin Huber* 

# 3 Steuerungsmöglichkeiten des Kantons Basel-Landschaft im Bereich Landschaftsschutz

Die aktuellen Steuerungsmöglichkeiten des Kantons im Bereich Landschaftsschutz ergeben sich einerseits aus dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. Nov. 1991, andererseits mit dem kantonalen Richtplan. Das NLG ermöglicht mit § 5 grundsätzlich den Schutz typischer Landschaften durch deren Aufnahme in das Inventar geschützter Naturobjekte, insbesondere traditioneller Kulturlandschaften, Landschaften mit ausgedehnten Hochstamm-Obstgärten im Streuobstbau, reich gegliederter Landschaften oder von Landschaften mit einer besonderen Vielfalt an Lebensräumen. Fakt ist aber, dass laut Aussage des kantonalen Landschaftspflegers ausser dem Objekt Wildenstein kein einziges der geschützten Naturobjekte aus landschaftlichen Gründen in das Inventar aufgenommen wurde. Dies vor allem deshalb, weil niemand einem Bauverbot im Rahmen einer Schutzverordnung zustimmen würde. Der Hauptgrund für die Aufnahme von Objekten in das Inventar der geschützten Naturobjekte liegt in den vorhandenen Naturwerten und den Aufwertungspotenzialen sowie der Bereitschaft von Grundeigentümern und Gemeinden, die Nutzungseinschränkungen (bei entsprechender Abgeltung) zu tolerieren und Pflegemassnahmen durchzuführen.

Damit bleibt als einzige kantonale Steuerungsmöglichkeit für den Landschaftsschutz der kantonale Richtplan. Allerdings können, wie wir oben gesehen haben, Grundeigentümer mit dem Richtplan nicht direkt angesprochen werden. Entsprechend lassen sich Baugesuche (in der Regel) nicht auf der Basis des kantonalen Richtplans bewilligen oder ablehnen. Landschaftspflegerische Massnahmen können auch nicht verordnet werden. Die Umsetzung des Richtplans im Bereich Landschaftsschutz erfolgt praktisch vollumfänglich durch die Gemeinden. Die Aufgabe der Gemeinde im Bereich der Nutzungsplanung liegt darin, parzellenscharf die Nutzungsvorschriften festzulegen. Die Aufgabe des Richtplans besteht somit darin, Rahmenbedingungen für die Ausscheidung von Nutzungszonen bzw. den Bau von überkommunalen Infrastrukturanlagen festzulegen.

Mit dem Richtplan werden heute in der Regel räumliche Rahmenbedingungen für folgende landschaftsrelevante Themenbereiche geregelt (*Kanton Basel-Landschaft* 2006):

- Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen
- landwirtschaftliche Spezialnutzungen, die in der Landwirtschaftszone nicht mehr als zonenkonform angesehen werden (Art. 16a Abs. 3 RPG)
- Hochspannungsleitungen
- Rohrleitungen
- Bodenschutz
- Siedlungsbegrenzung/Siedlungstrennung
- Freiraum Fliessgewässer
- Abbau/Deponie

Dabei wird davon ausgegangen, dass die obgenannten Nutzungen möglich sind, wenn nicht einschränkende Bestimmungen formuliert sind. Diese Einschränkungen erfolgen über die Ausscheidung von überkommunalen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Im Richtplan wird für Landschaftsschutzgebiete geregelt, ob und unter welchen Bedingungen Gemeinden Zonen für obgenannte Nutzungen ausscheiden dürfen oder ob der Bund die Konzession für Hochspannungsleitungen und Rohrleitungen erteilen darf.

Da im Kanton Basel-Landschaft gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz der Richtplan vom Parlament, also den Gemeindevertretern, verabschiedet wird, wird der Schutzgrad der Landschaft immer ein Kompromiss zwischen dem Wünsch- und politisch Machbaren sein. Zudem vertritt der Bund bei der Genehmigung des Richtplans auch seine Interessen, die in der Regel in den Sachplänen festgehalten sind.

### 4 Landschaftsschutz im Regionalplan Landschaft vom 3. Mai 1977

Nachdem im Kanton Basel-Landschaft in den fünfziger und sechziger Jahren in der Planung das Wachstum das dominierende Thema war, wandte man sich in den siebziger Jahren vermehrt der Bewahrung des Bestehenden zu. Die frühen siebziger Jahre stellten im Bereich der Raumplanungspolitik gar eine Art Wendezeit dar. Vorausgegangen war der Beschluss eines neuen Baugesetzes im Jahre 1967, in welchem der raumplanerische Teil stark erweitert wurde. Nebst einem detaillierten Zonenkatalog war für die weitere Planungszukunft in erster Linie die Einführung eines neuen Instrumentes, das der Regionalplanung, bedeutsam.

Im Bereich der Regionalplanung reagierte der Kanton Ende 1969 mit dem "provisorischen Regionalplan Siedlung", einem aus fünf Punkten bestehenden Grundsatzpapier, auf den immer grösser werdenden Landverbrauch bzw. auf die zunehmenden, häufig auf Privatinteressen zurückgehenden kommunalen Gesuche zur Bauzonenerweiterung. Der Regierungsrat beantragte dem

Parlament unter anderem, die geltenden Baugebietsgrenzen für die nächsten 5 Jahre einzufrieren. 1970 genehmigte das Kantonsparlament den provisorischen Regionalplan Siedlung und beschloss damit gleichzeitig, dass Baugebietserweiterungen in den Kompetenzbereich des Parlaments fallen. 1974 wurde der provisorische Regionalplan Siedlung auf Antrag der Regierung nochmals bis 1977 verlängert.

In der ersten Hälfte der siebziger Jahre war auch die Erarbeitung des Regionalplans Landschaft in die Wege geleitet worden. Damit setzte die Planung den Hauptakzent neu beim Nicht-Baugebiet, nachdem bisher vorwiegend die Ordnung innerhalb der Bauzonen interessiert hatte. Trotzdem wurde in der Landratsvorlage von 1977 die Begrenzung der Bauzonen thematisiert und kartographisch festgelegt. Für einige Gemeinden wurden gar Baugebietsreduktionen aus Landschaftsschutzgründen vorgesehen.

Grundlage für die Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten war eine Landschaftsanalyse (*Regionalplanungsstelle* 1973), die zu Beginn der siebziger Jahre durch die damalige Regionalplanungsstelle beider Basel durchgeführt worden war. Das Ergebnis dieser Analyse (auf der Basis von Feldarbeit) wurde kartographisch festgehalten und diente als Grundlage für die Ausscheidung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. Diese wurde in den folgenden Jahren intensiv mit den Gemeinden diskutiert. Die Ergebnisse flossen in die Landratsvorlage Regionalplan Landschaft vom 3. Mai 1977 ein. Im Regionalplan Landschaft (*Kanton Basel-Landschaft* 1977) wurden folgende für den Landschaftsschutz relevanten Raumkategorien ausgeschieden: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Intensiverholungsgebiete (Abb. 2).

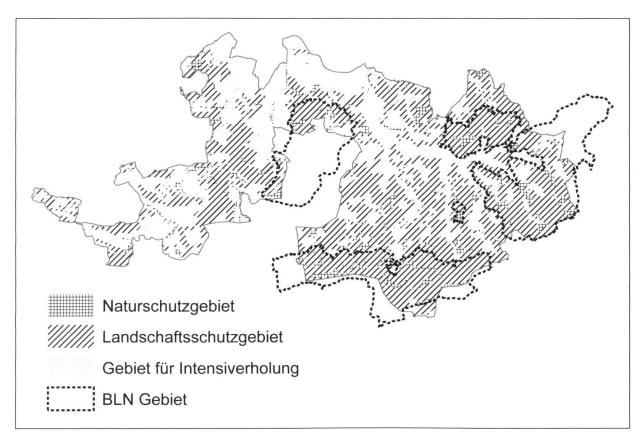


Abb. 2 Landschaftsschutzrelevante Raumkategorien im Regionalplan Landschaft 1977 bzw. im Regionalen Richtplan Laufental-Thierstein-Dorneck 1984 (vgl. Anmerkung zu Tab. 2).

*Naturschutzgebiete* sind gemäss Landratsvorlage (*Kanton Basel-Landschaft* 1977) mehr als nur schöne Landschaftsteile. Sie sind aus naturkundlichen Gründen zu schützen. Die ausgeschiedenen Gebiete und Objekte unterliegen bereits einem Schutz oder sind noch unter Schutz zu stellen und umfassen Wald und Offenland.

Mit Landschaftsschutzgebieten sollen schöne Landschaften erhalten werden. Dazu sind gemäss Landratsvorlage vor allem Massnahmen gegen jene Bauten und Anlagen nötig, welche im Land- und Forstwirtschaftsgebiet gezwungenermassen einen Standort beanspruchen, ohne aber der Landwirtschaft im eigentlichen Sinn anzugehören. Deshalb dürfen nur standortbedingte land- und forstwirtschaftliche Bauten im Landschaftsschutzgebiet erstellt werden. Die Bauten, welche nicht standortbedingt sind, aber dennoch ins Landwirtschaftsgebiet drängen, sind nur im Landschaftsschongebiet zuzulassen. Das Landschaftsschutzgebiet im Regionalplan Landschaft (Kanton Basel-Landschaft 1977) greift vereinzelt auf das Baugebiet über.

Das Landschaftsschongebiet legt die schwächsten Schutzbestimmungen über das Land- und Forstwirtschaftsgebiet (*Kanton Basel-Landschaft* 1977). Die Einschränkungen sind sehr gering. Das Landschaftsschongebiet soll überwiegend für nicht standortgebundene Nutzungen beansprucht werden, z. B. Gärtnereien, Anlagen für Spezialkulturen, Intensiverholungs- und Erholungsanlagen, Deponien, Abbaustellen etc. In der Landratsvorlage wurde explizit darauf hingewiesen, dass das Landschaftsschongebiet nicht als Bauerwartungsland anzusehen sei und auch keine indirekte Aufforderung zur Vergrösserung des Baugebiets darstelle. Faktisch fanden aber die wenigen Baugebietserweiterungen zwischen 1980 und heute im Landschaftsschongebiet statt.

Gemäss Landratsvorlage stellt die Ausscheidung von *Intensiverholungsgebieten* eine der "wichtigsten Massnahmen" (*Kanton Basel-Landschaft* 1977, 21) dar. Diese Gebietskategorie wurde im Sinne einer Flächenreservation mit dem Ziel eingeführt, nicht nur die basellandschaftlichen, sondern auch baselstädtische Bedürfnisse nach Spiel-, Sport- und Erholungsflächen abdecken zu können.

Welches sind, aus heutiger Sicht, die wesentlichsten Erfahrungen mit der Umsetzung des Regionalplans Landschaft in den letzten 20 Jahren?

- Das Konzept der Natur- und Landschaftsschutzgebiete bewährt sich auf Ebene Nutzungsplanung. In diesen Gebieten wurden nicht viele Spezialzonen mit bodenunabhängigen Nutzungen durch die Regierung genehmigt. Auf Baugesuchsebene hingegen war diese Gebietsausscheidung (erwartungsgemäss) nicht wirksam. Durchschnittlich 200 Baugesuche pro Jahr, davon 40 % Neubauten und Neuanlagen, werden verteilt auf das gesamte Nichtsiedlungsgebiet bewilligt. Davon weitestgehend ausgenommen sind der Wald und Naturschutzgebiete. Eine Analyse der Bauten ausserhalb der Bauzonen zeigt, dass rund 20 % der Neubauten weiter als 100 m von bestehenden Bauten erstellt werden und somit teilweise neue Landschaftskammern "möblieren" (Amt für Raumplanung 2005).
- Die Raumkategorien Landschaftsschongebiet und Intensiverholungsgebiet haben sich nicht oder weniger bewährt. Auch ohne Raumkategorie Landschaftsschongebiet wären dieselben Nutzungen in diesen Teilräumen genehmigt worden.
  - Die Absichten der Verfasser des Regionalplans Landschaft waren hinsichtlich der Intensiverholungsgebiete nicht deckungsgleich mit den konkreten Bedürfnissen von Gemeinden und Privaten. Hier zeigt sich ganz klar, dass viele Erholungsnutzungen auf andere Standorte als die Intensiverholungsgebiete und auch Landschaftsschongebiete angewiesen sind. In der Folge wurden auch sehr wenige Spezialzonen in den Intensiverholungsgebieten genehmigt. Dies bedeutet, dass eine Positivplanung für die anlagegebundene Erholung verhältnismässig problematisch ist.

# 5 Landschaftsschutz im Entwurf des Kantonalen Richtplans 2006

Am 4. September 2003 genehmigte der Landrat einstimmig das Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft (KORE) (*Kanton Basel-Landschaft* 2003). Dieses Konzept legt die Richtung und den Rahmen der räumlichen Entwicklung des Kantons fest und macht somit klare Vorgaben für die Erarbeitung des kantonalen Richtplans. Das KORE basiert auf dem Landschaftsentwicklungskonzept Basel-Landschaft (*Amt für Raumplanung Basel-Landschaft* 2000) sowie den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Regionalplans Landschaft. Es weist für die kantonale Landschaftsplanung wichtige Leitsätze auf:

- Biologisch hochwertige Gebiete und Vernetzungskorridore von nationaler und kantonaler Bedeutung sind langfristig zu erhalten und im Rahmen der Verhältnismässigkeit aufzuwerten und wiederherzustellen.
- Ästhetisch hochwertige und kleinräumig gegliederte Landschaften sowie regionaltypische Landschaften sind zu erhalten und zu fördern.
- Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen Ausprägung ein hohes Aufwertungspotenzial haben oder erhebliche Defizite aufweisen, sollen aufgewertet und vernetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Fliessgewässer und ihre Ufer.
- Den Fliessgewässern ist wieder mehr Raum zu schaffen für die natürliche Dynamik, für den Biotop-Verbund, zur Förderung der Artenvielfalt sowie zur Förderung der direkten Naturerfahrung.
- Grössere zusammenhängende Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die weitgehend frei von Bauten und Belastungen sind, sollen erhalten werden.
- Das ackerfähige Kulturland (Fruchtfolgeflächen) ist im Sinne des Sachplanes Fruchtfolgeflächen mit Massnahmen der Raumplanung zu sichern. Böden, die sich aufgrund ihrer Standortfaktoren besonders gut für eine vielseitige bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind zu erhalten.
- Im ländlichen Raum müssen Bauten und Anlagen für Tages- und Ausflugstourismus gut in die Landschaft integriert werden. Besucherintensive Freizeit-, Erholungs- und Sportanlagen sind mit dem öffentlichen Verkehrsmittel hinreichend zu erschliessen. Die Erhaltung der Naturwerte in der Umgebung ist sicherzustellen.
- Durch Siedlungstrenngürtel ist sicherzustellen, dass die Siedlungen nicht beliebig zusammenwachsen, die Siedlungskörper als solche noch erkennbar bleiben und wichtige ökologische Vernetzungsachsen (grossräumiger Biotopverbund) nicht verloren gehen. Siedlungstrenngürtel können die Naherholung unterstützen.

Die Erarbeitung der Konzeption und der Inhalte des Sachbereichs Landschaft des kantonalen Richtplans wurde durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Amts für Umweltschutz und Energie (Fachstelle Bodenschutz), des Amts für Raumplanung (Abteilungen Natur- und Landschaft, Ortsplanung, Kantonsplanung), des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain, des Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverbands (BNV), von Pro Natura sowie der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz begleitet. Folgende konzeptionelle Eckwerte wurden in dieser Arbeitsgruppe basierend auf den Leitsätzen des KORE mit Blick zur Überarbeitung des kantonalen Richtplans festgelegt:

Gegenüber dem Regionalplan Landschaft darf der Umfang der Landschaftsschutzgebiete abnehmen, dafür soll der Schutzgrad für diese Gebiete zunehmen. Zielsetzung ist, dass auch auf Baugesuchsebene in Landschaftsschutzgebieten keine bodenunabhängigen Nutzungen mehr möglich sein sollen (überwiegende Interessen des Landschaftsschutzes im Sinne von Art. 24 RPG) und landwirtschaftliche Neubauten nur noch in Hofnähe (100 m Abstand von bestehen-

den Höfen) möglich sein sollen. Nur so kann das KORE-Ziel, dass grössere zusammenhängende unüberbaute Gebiete ausserhalb der Bauzonen auch weiterhin unüberbaut bleiben, erreicht werden. Standorte für Aussiedlungen in unüberbauten Landschaftskammern sollen vorgängig in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und mit den übrigen Schutzzielen und Nutzungsansprüchen abgestimmt werden.

- Kriterien für die Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten sind unüberbaute, wenig zerschnittene und strukturreiche Landschaften, Wildtierkorridore und Böden, die sich gut für eine vielseitige bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung eignen. Wald wird grundsätzlich nicht mit Landschaftsschutz überlagert, da der Schutzgrad des Waldes bereits sehr hoch ist und gesamtschweizerisch die Waldfläche zunimmt.
- Übernahme der Raumkategorie Siedlungstrenngürtel aus dem Regionalplan Siedlung. Die Funktion der Siedlungstrenngürtel ist primär die der Siedlungsgliederung. Ziele sind die Freihaltung von grossen Bauten und Anlagen und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Nutzung dieser Räume für Erholung und Freizeit soll aber möglich sein.
- Ausscheidung einer neuen Raumkategorie Freiraum Fliessgewässer. Damit werden diejenigen Gebiete bezeichnet, wo Fliessgewässern mehr Raum vor allem bei Hochwasser gegeben werden kann. Gleichzeitig weisen diese Gebiete aus naturkundlicher Sicht ein hohes Potenzial auf und sind entsprechend aufzuwerten.
- Festlegung, in welchen Raumkategorien die wichtigsten landschaftsrelevanten bodenunabhängigen Nutzungen möglich bzw. nicht möglich sind.

Im Zuge der verwaltungsinternen politisch orientierten Austarierung der Richtplanbestimmungen wurden die Inhalte dieser Konzeption stark abgeschwächt (*Kanton Basel-Landschaft* 2005). Zwar wurde der Umfang der reduzierten Schutzfläche schliesslich akzeptiert, nicht aber die Erhöhung des Schutzgrades. Der Schutzgrad der Landschaftsschutzgebiete wurde im Hinblick auf die Vernehmlassung im Gegenteil sogar noch deutlich reduziert, indem Gemeinden nach selbst vorgenommener Interessensabwägung Landschaftsschutzgebiete für Bauzonen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen konsumieren dürfen (Abb. 3). Zudem wurde die Thematik des Freiraums Fliessgewässer für die erste öffentliche Vernehmlassung des Richtplans 2005 nicht freigegeben.

In der öffentlichen Vernehmlassung im Sommer 2005 wurde der Landschaftsschutz bzw. der Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten sehr kontrovers diskutiert. Die Notwendigkeit eines Landschaftsschutzes wurde von keinem Vernehmlasser in Frage gestellt. Bezüglich der Inhalte gingen die Meinungen aber stark auseinander. Die Reduktion der Landschaftsschutzflächen mit gleichzeitiger Aufweichung des Schutzstatus wurde mehrheitlich als unhaltbar taxiert. Der Land-



Abb. 3 Das Gebiet Erli, Bloond (Gemeinde Ziefen) ist Vorranggebiet Landschaft und weist hochproduktive Fruchtfolgeflächen gemäss Raumplanungsverordnung des Bundes auf. Es wird agrarisch stark genutzt. Nach dem Entwurf des kantonalen Richtplans 2006 sind in dieser Landschaft Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen (z. B. Golfplatz) möglich.

\*\*Photo: Martin Huber\*\*

schaftsschutz müsse Priorität haben; es seien griffigere Schutzbestimmungen zu formulieren resp. die Ausnahmen restriktiv zu präzisieren. Zudem stellte man sich zum Teil auf den Standpunkt, der Auftrag aus dem KORE werde eindeutig nicht umgesetzt. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden sowie über weitere 50 Gemeinden waren umgekehrt der Meinung, dass Landschaftsschutzgebiete nur im Konsens mit den Gemeinden festgelegt dürfen und der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten eine Sache der Gemeinde sei (Gemeindeautonomie).

Ende Juni 2006 wurde der kantonale Richtplan durch die Regierung Basel-Landschaft (*Kanton Basel-Landschaft* 2006) ein zweites Mal in Vernehmlassung gegeben (Abb. 4). Gegenüber der ersten Vernehmlassungsvariante ändert sich der Bereich des Landschaftsschutzes dahingehend, dass Gemeinden Landschaftsschutzgebiete für Bauzonenerweiterungen nicht mehr konsumieren dürfen. Ausserdem wird nun das Thema Freiraum Fliessgewässer neu in den Richtplan aufgenommen. Hingegen dürfen Gemeinden mit einer entsprechenden Interessenabwägung weiterhin Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung für Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen konsumieren. Tabelle 1 zeigt die Nutzungen, welche in den wichtigsten landschaftsrelevanten Raumkategorien im Richtplanentwurf 2006 möglich sind.

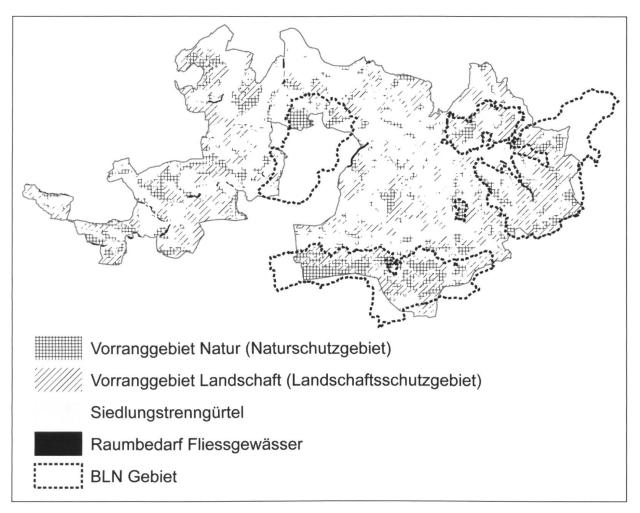


Abb. 4 Landschaftsschutzrelevante Raumkategorien im Entwurf Kantonaler Richtplan 2006.

Tab. 1 Kantonaler Richtplan 2006: mögliche Nutzungen in Abhängigkeit von der Raumkategorie (*Kanton Basel-Landschaft* 2006, verändert).

Nutzungen	Landwirtschaftsgebiet							
	Vorranggebiet Natur	Vorranggebiet Landschaft	Siedlungstrenn- gürtel	Freiräume Fliessgew.	ohne Überlage- rung			
Zonen für Intensivlandwirtschaft (Art. 16a, Abs. 3 RPG)	nein	nein	nein	nein	ja (Ausscheidung Spezialzone nötig)			
Standortgebundene Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (Art. 24 RPG)	nein	ja	ja	nein	ja			
Freizeit- und Erholungsanlagen	nein (Ausnahme: Ausflugsziel im Jura)	ja, mit kommunaler Interessen- abwägung	je nach Charakter	nein	ja (Ausscheidung Spezialzone nötig)			
<b>Abbaustellen</b> < 10'000 m <sup>3</sup>	Baubewilligungsverfahren nötig inkl. Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG							
<b>Abbaustellen</b> 10'000–100'000 m <sup>3</sup>	ja, mit kommunaler Interessenabwägung Ausscheidung einer Spezialzone nötig							
<b>Abbaustellen</b> > 100'000 m <sup>3</sup>	Richtplaneintrag nötig Im Anschluss an die Festsetzung ist eine entsprechende Spezialzone auszuscheiden.							
Elektrische Übertragungs- leitungen	nein	ja	ja	nein	ja			
Rohrleitungen	nein	ja	ja	nein	ja			
Inertstoffdeponien gem. TVA (> 100'000 m³)	Richtplaneintrag nötig Im Anschluss an die Festsetzung ist eine entsprechende Spezialzone auszuscheiden.							

### 6 Fazit

Im Gegensatz zum Arten- und Biotopschutz steht der Landschaftsschutz auf bundesrechtlich schwachen Füssen. Zwar wären im Baselbiet auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Landschaft vorhanden. Aufgrund des gesetzlich geforderten, in der Realität aber kaum realisierbaren Konsenses zwischen Grundeigentümern, Gemeinden und Kanton wird der Landschaftsschutz auf der Basis des basellandschaftlichen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nicht oder nur sehr selten vollzogen (Tab. 2).

Damit verbleibt als einziges Instrument zum Schutz der Landschaften der Kantonale Richtplan, welcher Ausdruck des raumordnungspolitischen Willens des Kantons ist. Gegenüber dem Regionalplan Landschaft wird der Landschaftsschutz im Entwurf des kantonalen Richtplans 2006 deutlich zurückgestuft. Zwar bestehen mehr Schutzkategorien und auch die Schutz- und Nutzungskategorien sind besser aufeinander abgestimmt. Die geschützten Flächen nehmen aber im Richtplanentwurf gegenüber dem bisherigen Regionalplan Landschaft um knapp 30 % im Landwirtschaftsgebiet bzw. um knapp 40 % im gesamten Nichtsiedlungsgebiet (inklusive Wald) ab.

Tab. 2 Flächenbilanz im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Basel-Landschaft. Vergleich zwischen dem Regionalplan Landschaft und dem Entwurf des Kantonalen Richtplans 2006.

Anmerkung: Gestützt auf das Generelle Landschaftskonzept Nordwestschweiz (Regionalkonferenz der Regierungen der Region Nordwestschweiz 1976) wurde 1984 durch die Berner und Solothurner Regierungen der Regionale Richtplan Laufental-Thierstein-Dorneck erlassen (Kantone Bern und Solothurn 1984). Dieser weist dieselben Raumkategorien wie der basellandschaftliche Regionalplan Landschaft 1977 auf. Der Flächenbilanz liegen die GIS-mässig erfassten Flächen des Regionalplans Landschaft für den alten Kantonsteil sowie des Regionalen Richtplans Laufental-Thierstein-Dorneck 1984 für den Bezirk Laufen zugrunde.

Schutzkategorie	Region	nalplan Landschaft in km²		Kantonaler Richtplan, 2. Vernehm- lassungsentwurf, in km <sup>2</sup>	
Naturschutzgebiet	7.8 29.4	(ohne Wald) (mit Wald)	8.4 79	(ohne Wald) (mit Wald)	
Landschaftsschutzgebiet	157.2 279.6	(ohne Wald) (mit Wald)	102 102	(ohne Wald) (mit Wald)	
Siedlungstrenngürtel			13.3 5.9	(mit Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet überlagert) (ohne Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet überlagert)	
Raumbedarf Fliessgewässer			1.3	(teilweise im Wald)	
Schutzflächen total (ohne Wald)	164.8		117		
Schutzflächen total (inkl. Wald)	309		188.2		

Zudem wird durch die Berücksichtigung der Gemeindeautonomie auch der Schutzgrad der Landschaft herabgesetzt, indem die Erstellung von Sport- und Freizeitanlagen mit Ausnahme von kantonalen Naturschutzgebieten in fast sämtlichen Landschaftsräumen grundsätzlich möglich wird.

### Literatur

Amt für Raumplanung Basel-Landschaft 2000. Landschaftsentwicklungskonzept Kanton Basel-Landschaft (LEK BL). Liestal, o.S.

Amt für Raumplanung Basel-Landschaft 2005. Raumbeobachtung, Bauen ausserhalb Bauzonen (BAB). Untersuchungszeitraum: 1. Sept. 2000–31. Dez. 2004. Liestal, 1–21.

Eidg. Departement des Innern 1977. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Bern, 1–38.

Kanton Basel-Landschaft 1977. Regionalplan Landschaft. Vorlage Nr. 441 des Regierungsrates an den Landrat vom 3. Mai 1977. Liestal, 1–27.

Kanton Basel-Landschaft 2003. *Konzept räumliche Entwicklung Basel-Landschaft*. Liestal, 1–64.

Kanton Basel-Landschaft 2005. Vernehmlassungsentwurf Kantonaler Richtplan, März 2005. Liestal, 1–95.

Kanton Basel-Landschaft 2006. Vernehmlassungsentwurf Kantonaler Richtplan, Mai 2006. Liestal, 1–107.

Kantone Bern und Solothurn 1984. *Regionaler Richt*plan Laufental-Thierstein-Dorneck. Bern & Solothurn, 1–63.

Regionalplanungsstelle beider Basel 1973. *Analyse der Landschaftsschutzgebiete BL*. Unveröffentlichte Dokumente, o.S.

Regionalkonferenz der Regierungen der Region Nordwestschweiz 1976. *Generelles Landschaftskonzept*. Liestal, 1–50.

Schweizerische Eidgenossenschaft 2003. Evaluation des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 14. Mai 2003. Bern, 1–84.

### Erwähnte gesetzliche Grundlagen Bund:

Erwähnte gesetzliche Grundlagen Kanton Basel-Landschaft:

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979; Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000; Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG); Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN); Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986.

Kanton Basel-Landschaft: Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991; Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Jan. 1998.